Nr. 1799, Woche 48, 26. Nov. 2026

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche 10 neue Titel

Social-Media-Gigant Meta ist juristisch in Bedrängnis

Abmahnung von MVFP und BDZV / Klage vom Verbraucherzentrale Bundesverband

Der amerikanische Social-Media-Konzern **Meta** steht juristisch an immer mehr Fronten unter Beschuss. Im US-Staat New Mexico ist die ***Facebook***-Mutter im Zusammenhang mit dem Datenschutz-Skandal um **Cambridge Analytica** Ende Oktober 2026 zu einer Strafzahlung in Höhe von 25 Milliarden Dollar verurteilt worden. Aber auch hierzulande weiten sich die juristischen Konflikte für Meta aus.

MVFP und BDZV mahnen Meta ab

Der Daten- und Content-Krake Meta wollte sich durch neue Vertragsklauseln weitgehende Rechte an den Inhalten der Presse-Verlage sichern. Medien-Häuser, die ***Facebook***, ***Instagram*** und andere Meta-Dienste geschäftlich nutzen, sollten dem Social-Media-Konzern erlauben, auch außerhalb der Plattformen veröffentlichte Inhalte automatisiert auszulesen und für Meta-eigene Produkte zu verwenden. Betroffen wären ganze Nachrichten-Portale, Archive und nach Auffassung der Verbände sogar Inhalte hinter Bezahlschranken.

Nach heftigen internationalen Protesten hatte Meta zwar die Einführung seiner neuen Bedingungen vorläufig ausgesetzt, aber konkret zurückgenommen wurden diese umstrittenen Klauseln nicht. Das hat die beiden Berliner Medien-Verbände **BDZV** (**Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger**) und **MVFP** (**Medienverband der freien Presse**) veranlasst, eine rechtsverbindliche Zusage zu verlangen, dass Meta diese Regelungen nicht einführt, die Rechte der Verlage respektiert und Unternehmen, die einer Nutzung ihrer Inhalte widersprechen, auf *Facebook* und *Instagram* nicht benachteiligt.

BDZV und MVFP: „Meta will die Reichweite seiner Plattformen nutzen, um sich kostenlos Zugriff auf die journalistische Arbeit anderer Unternehmen zu verschaffen. Das ist ein Missbrauch digitaler Marktmacht, den wir nicht hinnehmen werden. Die digitale Öffentlichkeit darf nicht davon abhängen, welche Bedingungen einige wenige Technologie-Konzerne diktieren."

Die beiden Presse-Verbände hatten bereits im Oktober 2026 die **Europäische Kommission** eingeschaltet. Inzwischen beschäftigt diese Vorgehensweise von Meta auch die Wettbewerbsbehörden und Gerichte in mehreren Ländern.

BDZV und MVFP: „Dieser Fall betrifft weit mehr als die Presse. Wenn ein marktmächtiger Konzern seinen Geschäftspartnern einseitig Bedingungen diktieren kann, gefährdet das fairen Wettbewerb und die wirtschaftliche Selbstständigkeit vieler Unternehmen überall in Europa. Wenn zugleich die Finanzierung unabhängiger Nachrichten geschwächt wird, trifft das am Ende alle Menschen, die auf verlässliche Informationen angewiesen sind."

Smart Glasses: Verbraucherzentrale verklagt Meta

Ein weiteres Verfahren gegen Meta ist von der **Verbraucherzentrale Bundesverband** (vzvb) im Zusammenhang mit den Smart Glasses in Gang gesetzt worden. Nach erfolglosen Abmahnungen reichte der in Berlin ansässige Verbraucherschutz-Verband laut Presse-Info vom 24. Nov. 2026 beim **Kammergericht Berlin** Klage gegen Meta ein. Aus Sicht des vzvb sind die Werbeaussagen zu den AI-Brillen auf der Meta-Website irreführend. Laut vzvb erweckt Meta in der Werbung für die AI-Brille den Eindruck, dass alle beworbenen Funktionen der Brille ohne Weiteres im Alltag verwendet werden können. Das sei allerdings nicht der Fall, da die Nutzung von Funktionen der Brille im öffentlichen Raum ohne Verstoß gegen die DGSVO kaum möglich ist.

Außerdem beanstandet der Verbraucherzentrale Bundesverband einen Verstoß gegen Art. 25 DSGVO („Privacy by Design"). Danach ist der datenschutzrechtlich Verantwortliche verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, mit denen der in Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

normierte Transparenzgrundsatz wirksam umgesetzt werden kann. Die Gestaltung der Brille mit der integrierten LED-Anzeige reicht jedoch nicht aus: Ein kleines weißes blinkendes Licht ist unzureichend, um Menschen im öffentlichen Raum transparent über die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren.

Betroffene erfahren weder, welche Daten verarbeitet werden, noch zu welchen Zwecken dies geschieht. Insbesondere können sie nicht erkennen, wenn ihre Daten zum Training von KI-Systemen genutzt werden und können ihre Datenschutzrechte kaum wirksam ausüben oder der Verarbeitung widersprechen.

Parallel dazu geht der vzvb auch gegen **Ray Ban** vor. Der Hersteller der Ray-Ban Meta AI Glasses hat aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands die vorvertraglichen Informationspflichten verletzt – unter anderem fehle die Information, dass Verbraucher:innen die Brille im öffentlichen Raum nicht ohne Weiteres nutzen können, ohne gegen die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu verstoßen. (ps)



Foto: Dominik Butzmann/vzvb

vzvb-Vorständin **Ramona Pop**: „Smart Glasses ermöglichen unbemerkte Bild- und Tonaufnahmen. Unbeteiligte können kaum erkennen, ob und wie ihre Daten verarbeitet werden. Dazu bewirbt Meta Funktionen, deren rechtmäßiger Einsatz kaum möglich ist. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen vor ungewollten Aufnahmen geschützt werden. Ein wenige Millimeter großes, weiß blinkendes Licht reicht nicht aus, um Menschen im öffentlichen Raum zu signalisieren, dass sie gefilmt werden. Smart Glasses schaffen sowohl für Unbeteiligte als auch für Nutzerinnen und Nutzer erhebliche Datenschutzrisiken. Produkte müssen so gestaltet werden, dass Menschen sie datenschutzkonform nutzen können und die Rechte Dritter geschützt bleiben."

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Über 80.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www titelschutzanzeiger.de

Diese Woche: 10 Titel

D

David und Goliath – Aussage gegen Aussage
Do it for the plot

G

GERMAN QUEEN

I

ISTANBUL PRINCESS
ITALIA IN CONCERTO - Die italienische Musikshow

S

Sprachlos auf Teneriffa

T

THE SOUND OF DISCO - A Tribute to Boney M. & Friends

W

Wandlungsschneckchen
Wendschnecklinen
Working. Single. Mom.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sprachlos auf Teneriffa
Do it for the plot

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Odeon Fiction GmbH,
Taunusstraße 21, 80807 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

David und Goliath – Aussage gegen Aussage

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film und Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-Daten und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Bantry Bay Productions GmbH,
Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Working. Single. Mom.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SevenPictures Film GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Wandlungsschneckchen
Wendschnecklinen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Karola Piontek c/o DORNKAMP Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Alexanderstraße 9b, 70184 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ISTANBUL PRINCESS
GERMAN QUEEN

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

Pyjama Pictures GmbH,
Potsdamer Platz 11, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ITALIA IN CONCERTO - Die italienische Musikshow
THE SOUND OF DISCO - A Tribute to Boney M. & Friends

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Konzertveranstaltungen, Bühnen- und Musikveranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, Tribute-Shows, Live-Events, Bühnenwerke, Film, Fernsehen, Tonwerke, Druckerzeugnisse und Informationsangebote im Internet.

HERTIN und Partner Rechts- und Patentanwälte PartG mbB,
Kurfürstendamm 63, 10707 Berlin



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger
Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de